

Selbstlern- und Selbststudienkurse

Steuerlicher Aufzeichnungen und Einnahmenüberschussrechnung

**für Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige sowie Existenzgründer, aber
auch alle, die als Entscheidungsträger und Mitarbeiter im Unternehmen
wirtschaftlich tätig sind**

Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

Prof. Dr. sc. oec. Reiner König

Redaktionsschluss 01.01.2020

Das Material ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Autors darf kein Teil des Materials in irgendeiner Form zur kommerziellen Nutzung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Ich bedanke mich für Hinweise von Kursteilnehmern und Fachkollegen zur weiteren Ausgestaltung, Ergänzung und Verbesserung dieses Materials für das Selbstlernen bzw. Selbststudium.

Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

Ziel der Arbeit mit diesem Kurs

Mit dem Inhalt dieses Kurses bekommt es jeder Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige bzw. Existenzgründer in seiner Arbeit immer wieder sehr unmittelbar zu tun.

Wer mit „Buchhaltung bzw. Rechnungswesen“ sowie Steuern „so halbwegs“ klar kommen will, benötigt deshalb zu den o.g. Inhalten immer wieder ein angemessenes „Grundlagen- und Hintergrundwissen“.

Der Inhalt dieses Kurses wird nicht jedermanns Sache und für Diejenigen, die sich damit bisher noch nicht beschäftigt haben, wird manches „doch etwas ungewohnt und gewöhnungsbedürftig“ sein.

Aber (s.o.), wer mit Betriebswirtschaft und Unternehmensführung, Buchhaltung bzw. Rechnungswesen „so halbwegs“ klar kommen will, benötigt auch immer wieder ein angemessenes „Grundlagen- und Hintergrundwissen“.

Dazu gehört auch das Wissen zu den zentralen Größen und Begriffen des Rechnungswesens.

Deshalb muss zwangsläufig auch in den folgenden Kursen des vorliegenden Materials „immer mal wieder“ auf dieses Hintergrund- und Grundlagenwissen zurückgegriffen werden.

Für unsere Zwecke muss man nach dem Durcharbeiten dieses Kurses aber noch gar nicht unbedingt „Alles so ganz genau“ wissen.

Es u.U. genügt zunächst, wenn man das „mal zur Kenntnis genommen hat“ und folglich „weiß, was es da so Alles gibt“ und wo man sich bei Bedarf informieren kann.

In den folgenden Kursen geht es dann um „sehr konkrete“ Inhalte wie z.B. auch

- Betriebsvermögen,
- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben,
- Einnahmenüberschussrechnung,
- Wareneingangs- und Warenausgangsbücher,
- Kunden- und Lieferantenbücher,
- Kassenbuch,
- umsatzsteuerliche Aufzeichnungen usw.

Der vorliegende Kurs konzentriert sich auf die zentralen Größen und Begriffe des externen Rechnungswesens zur Erfüllung der Vorgaben von Handels- und Steuerrecht.

Die Größen und Begriffe des für die interne wirtschaftliche Führung und Arbeit darüber hinaus erforderlichen internen Rechnungswesens (Leistungen, Erlöse, Kosten, Deckungsbeiträge und Betriebserfolg) finden Sie in Kursen und Publikationen zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, zur Kosten- und Leistungsrechnung sowie zum Controlling.

Der Umfang des vorliegenden Kurses signalisiert bereits, dass man für einen halbwegs sachkundigen Umgang mit den zentralen Größen, Begriffen und Inhalten des Rechnungswesens doch „schon allerhand und ganz gut Bescheid wissen“ sollte.

Gerade im Bereich der Kleinunternehmen, freiberuflich Tätigen sowie Existenzgründer wird jedoch häufig „sehr locker“ mit diesen Größen umgegangen.

Missverständnisse und Fehlentscheidungen sind nicht selten die Folge.

Deshalb sollen Begriffe und Inhalte der o.g. Größen in diesem Kurs einerseits angemessen dargestellt werden, andererseits ist für die Arbeit an den Kursen 4 ff. nicht zwangsläufig und sofort ein systematisches und gründliches „Studium“ des gesamten Kurses 3 erforderlich.

Wer „nur“ steuerrechtliche Aufzeichnungen zu sichern hat, sollte zunächst zumindest die Abschnitte

3.1 Überblick,

3.2 Bestandsrechnung, Bestands- und Stromgrößen,

3.3 Erfolgsrechnungen im Überblick sowie

3.4 Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

zur Kenntnis nehmen.

Offen bleibt zunächst, ob und/oder unter welchen Bedingungen der Wechsel von der Einnahmenüberschussrechnung zu einer angemessenen Finanz- bzw. Geschäftsbuchführung, Bilanzierung sowie Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich oder freiwillig sinnvoll ist.

Zumindest ursprünglich galt die Beschränkung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auf „nur“ steuerliche Aufzeichnungen für Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige sowie Land- und Forstwirte als „Erleichterung“ der Arbeit dieser Unternehmer bzw. Unternehmen.

Infolge der Entwicklung, des Umfangs, der Kompliziertheit und Komplexität der deutschen Steuergesetzgebung sind die steuerlichen Aufzeichnungen, die Einnahmenüberschussrechnung, die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen und Abschlüsse inzwischen häufig ganz und gar nicht „so einfach“, wie es die Bezeichnungen suggerieren.

Während für die Doppelte Buchführung von Kammern, Verbänden und Dienstleistern (wie z.B. DATEV-Lösungen der steuerberatenden Berufe) für die einzelnen Branchen „aktuelle“ softwaregestützte Lösungen und Dienstleistungen angeboten werden, ist das für die steuerlichen Aufzeichnungen kaum der Fall.

Für die Inanspruchnahme bestimmter steuerlicher Vergünstigungen kann aber das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Buchführung Voraussetzung sein.

Steuerliche Aufzeichnungen sowie Einnahmenüberschussrechnungen genügen diesen Anforderungen nicht immer und unbedingt.

Zu berücksichtigen ist in der betrieblichen Arbeit nicht zuletzt auch, dass die Steuerberater des Unternehmens i.a. die DATEV-Lösungen und -Software der steuerberatenden Berufe (und damit Lösungen und Software für die Doppelte Buchführung und Bilanzierung) nutzen.

Folglich kann es auch dann, wenn für das Unternehmen kein gesetzlicher Zwang zu einer Doppelten Buchführung besteht, im konkreten Fall durchaus sinnvoll und vorteilhaft sein, freiwillig Bücher zu führen sowie Bilanzen zu erstellen und seine steuerlichen Aufzeichnungspflichten freiwillig im Rahmen einer Doppelten Buchführung zu erfüllen.

Welche Unternehmer bzw. Unternehmen

- nach Handels- und/oder Steuerrecht zu einer Buchführung und Bilanzierung oder
- nur nach den Vorgaben des Steuerrechtes zu steuerlichen Aufzeichnungen

gesetzlich verpflichtet sind, ist Gegenstand des Kurses 2, Abschnitt 2.2 Buchführungspflicht nach Handelsrecht sowie Abschnitt 2.3 Buchführungspflicht gemäß Steuerrecht.

Mit ordnungsgemäßen steuerrechtlichen Aufzeichnung erfüllt man die steuerlichen Mindestanforderungen.

An Daten und Informationen für eine verursachungsgerechte, zeitgemäße, zeitnahe und differenzierte interne wirtschaftliche Arbeit und Führung im Unternehmen ist damit allerdings im Normalfall nicht zu denken.

Inhaltliche Schwerpunkte von Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

Inhaltliche Schwerpunkte von Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens sind

- Bestandsrechnungen, Bestands- und Stromgrößen sowie
- Erfolgsrechnungen und damit die Arbeit mit
Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Überschuss der
Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
- Erträge, Aufwendungen sowie Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag,
- Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen,
Leistungen bzw. Erlösen,
- Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben,
Aufwendungen und Kosten sowie
- Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Jahresüberschuss bzw.
Jahresfehlbetrag sowie Betriebsgewinn.

Grundlagen und Voraussetzungen für die Arbeit an diesem Kurs

Besonders für Kursteilnehmer, die noch keine einschlägige Ausbildung, Studien- oder Weiterbildungsgänge absolviert haben, wäre es sehr nützlich, wenn sie bereits

Erste Informationen zum Inhalt und zur Arbeit mit dem Kursmaterial,

Kurs 1 Begriff, Aufgaben sowie Gliederung des Rechnungswesens sowie

Kurs 2 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungsfristen,
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Aufzeichnungen,
Mindestbuchführung, Verstöße und Konsequenzen gemäß Handels- und
Steuerrecht

bearbeitet hätten.

Aber auch ohne diese (und andere) Vorkenntnisse sollte Kurs 3 zu meistern sein.

Die Kurse des vorliegenden Kursangebotes richten sich durchaus auch an Teilnehmer ohne Vorkenntnisse zu „Buchführung und Steuerrecht“ bzw. steuerlichen Aufzeichnungen.

Aber selbstverständlich „schadet es nicht“, wenn man mit diesen Kursen die in Ausbildung, Studium und praktischer Arbeit bereits erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auffrischen und vertiefen kann.

Das Kursangebot ist modular aufgebaut.

Interessierte Teilnehmer können deshalb sowohl das gesamte Kursangebot, als auch nur einzelne Kurse bearbeiten.

Unabhängig davon bestehen zwischen den einzelnen Kursen des Kursangebotes jedoch inhaltliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten.

Deshalb wäre es sehr nützlich, wenn Sie - unabhängig von den von Ihnen gebuchten Kursen - zunächst die „Ersten Informationen zum Inhalt und zur Arbeit mit dem Kursmaterial“ anschauen würden.

Auf ein Stichwortverzeichnis zum vorliegenden Kurs wurde verzichtet.

Die detaillierte Suche nach Stichworten ist innerhalb der einzelnen Kurse mit Hilfe der Suchfunktion möglich.

Um die Suche nach Stichworten auch über alle Kurs des vorliegenden Kursangebotes zu ermöglichen, wurde mit der Datei „Inhalt der Kurse des Kursangebotes . . .“ ein detailliertes Inhaltsverzeichnis für das gesamte Kursangebot erstellt.

Gleichzeitig ermöglicht die Datei „Inhalt der Kurse des Kursangebotes . . .“ eine detailliertere Information über den Inhalt der Kurse des Kursangebotes.

Die diesem Kurs 3 zugrundeliegende Gesetzestexte finden Sie u.a. unter www.gesetze-im-internet.de.

3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

3.1 Überblick

Einen ersten Überblick über zentrale Größen des (externen) Rechnungswesens geben Abb. Kurs 3 - 1 sowie Abb. Kurs 3 - 2.

Einerseits ist zwischen den einzelnen Größen, Begriffen sowie Inhalten des Rechnungswesens klar zu unterscheiden, andererseits bestehen zwischen den Größen auch Zusammenhänge.

Der sachkundige Umgang mit diesen Größen hat für die Sicherung von Liquidität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität im Unternehmen erhebliche Bedeutung.

Deshalb werden die Begriffe und Inhalte der zentralen Größen des Rechnungswesens und die zwischen diesen Größen bestehenden wesentlichen Zusammenhänge im vorliegenden Kurs dargestellt.

Im Rechnungswesen sind

- die **Bestandsrechnungen** des externen Rechnungswesens als
 - . Liquiditäts- bzw. Cash Flow-Rechnung,
 - . Finanzrechnung und Investitionsrechnung,
 - . handelsrechtliche und steuerliche Geschäfts- oder Finanzbuchführung sowie Bilanzierung,
 - . steuerlichen Aufzeichnungen und Abschlüsse (insbesondere Einnahmenüberschussrechnung) sowie

Positive Stromgrößen in EUR/Periode	Bestandsgrößen in EUR (am)	Negative Stromgrößen in EUR/Periode	Rechnungs- kreis bzw. Arbeitsbereich
Einzahlung →	Zahlungsmittel- bestand	Auszahlung →	Liquiditäts- bzw. Cash Flow-Rechnung
Einnahme →	Geldvermögen	Ausgabe →	Finanz- und Investitions- Rechnung
Ertrag →	Gesamt-/Netto-/ Reinvermögen/ Eigenkapital	Aufwand →	Handels- und steuerrecht- liche Buch- führung und Abschlüsse
Betriebs- einnahmen →	Betriebsvermögen	Betriebsausgaben →	Steuer- rechtliche Aufzeichnungen und Abschlüsse

Abb. Kurs 3 - 1: Zentrale Größen und Begriffe der Bestandsrechnungen
des Rechnungswesens

- die **Erfolgsrechnungen** des externen und internen Rechnungswesens als
 - . steuerliche Aufzeichnungen und Einnahmenüberschussrechnung (externes Rechnungswesen),
 - . Geschäfts- oder Finanzbuchführung sowie handels- und steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung (externes Rechnungswesen),
 - . Betriebsbuchführung sowie Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer traditionellen „Vollkostenrechnung“ (internes Rechnungswesen mit Erlös-, Leistungs-, Vollkosten- und Betriebserfolgsrechnung),
 - . Betriebsbuchführung sowie einfache oder einstufige Teilkosten und Deckungsbeitragsrechnung (internes Rechnungswesen mit Erlös-, Leistungs-, einfacher oder einstufiger Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung) oder
 - . Betriebsbuchführung sowie entwickelte oder mehrstufige Teilkosten und Deckungsbeitragsrechnung (internes Rechnungswesen mit Erlös-, Leistungs-, entwickelter oder mehrstufiger Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung),

zu unterscheiden.

Die folgenden Abschnitte geben einen ersten Überblick zu den Bestands- sowie Erfolgsrechnungen des externen Rechnungswesens und den im Zusammenhang mit diesen Rechnungen und der betrieblichen Arbeit zentralen Bestands-, Erfolgs- und Stromgrößen.

Positive Stromgrößen in EUR/Periode	Erfolgsgrößen in EUR/Periode	Negative Stromgrößen in EUR/Periode	Arbeitsbereich
Betriebs- einnahmen (+) →	Überschuss der Betriebs- einnahmen über die Betriebs- ausgaben (Gewinn oder Verlust)	Betriebs- ausgaben → (-)	Steuerrechtliche Einnahmen- überschuss- rechnung i.S. des EStG
Ertrag (+)	Erfolg des Unternehmens (Jahresüberschuss oder Jahresfehl- betrag)	Aufwand (-)	Handels und steuerrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung
Leistung / Erlös (+)	Kurzfristiger Erfolg oder Betriebserfolg (Betriebsgewinn oder Betriebsverlust)	(volle) Kosten (-)	Betriebserfolgs- rechnung als „Vollkosten- rechnung“
Erlös (+)	Deckungsbeitrag (1)	variable Kosten (-)	Einfache oder einstufige Teilkosten- und Deckungs- beitrags- rechnung
	Betriebserfolg (Betriebsgewinn oder Betriebsverlust)	Fixe Kosten (-)	

Abb. Kurs 3 - 2: Zentrale Größen und Begriffe der Erfolgsrechnungen
des Rechnungswesens

3.2 Bestandsrechnungen, Bestands- und Stromgrößen

Bestandsgrößen geben einen Bestand zu einem Stichtag an.

Wertmäßige Bestandsgrößen (in EUR am . .) sind z. B.

- Zahlungsmittelbestand (u.a. Kassenbestand sowie Kontostand auf Bankkonten),
- Bestand an Geldvermögen,
- Bestand an Gesamt-, Netto-, Reinvermögen oder Eigenkapital,
- Bestand an Betriebsvermögen,
- Bestand an Forderungen,
- Bestand an Verbindlichkeiten,
- Bestand an Material,
- Bestand an unfertigen Leistungen,
- Bestand an fertigen Leistungen und
- Bestand an Anlagevermögen (u.a. Grundstücke, Gebäude, Maschinen sowie Anlagen).

Stromgrößen führen zu einer

- **Erhöhung** der Bestände (Es handelt sich um "positive" Stromgrößen.) oder
- **Minderung** der Bestände (Es handelt sich um "negative" Stromgrößen.).

Positive wertmäßige Stromgrößen (in EUR/Periode bzw. EUR/ZE) sind z. B.

- Einzahlungen,
- Einnahmen,
- Erträge,
- Betriebseinnahmen,
- Leistungen und
- Erlöse.

Negative wertmäßige Stromgrößen (in EUR/Periode bzw. EUR/ZE) sind z. B.

- Auszahlungen,
- Ausgaben,
- Aufwendungen,
- Betriebsausgaben und
- Kosten.

In der Bestandsrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Anfangsbestand (Eröffnungsbestand) (AB)} \\ & + \text{Zugänge zum Bestand durch positive Stromgrößen} \\ & - \text{Abgänge vom Bestandes durch negative Stromgrößen} \\ & \hline & = \text{Endbestand (Schlussbestand) (EB)} \end{aligned}$$

z.B.:	Anfangsbestand am 01.01.2019	100.000 EUR
	+ Zugänge vom 01.01. - 31.12.2019	70.000 EUR
	- Abgänge vom 01.01. - 31.12.2019	50.000 EUR
	<hr/>	
	= Endbestand (Schlussbestand) am 31.12.2019	120.000 EUR

sowie

$$\text{Durchschnittsbestand} = + \frac{\text{Anfangsbestand (Eröffnungsbestand)} + \text{Endbestand (Schlussbestand)}}{2}$$

$$\text{z.B.:} \quad = \frac{100.000 \text{ EUR} + 120.000 \text{ EUR}}{2} = 110.000 \text{ EUR}$$

Die einzelnen Bestands- und Stromgrößen betreffen jeweils ganz bestimmte Inhalte und Arbeitsbereiche (sogenannte Rechengkreise) des Rechnungswesens und damit der Arbeit im Unternehmen.

Einzahlungen, Zahlungsmittelbestand und Auszahlungen sind Größen der Liquiditäts- bzw. Cash Flow-Rechnung.

Einnahmen, Geldvermögen und Ausgaben sind Größen der Finanz- und Investitionsrechnung.

Erträge, Eigenkapital und Aufwendungen sind Größen der handels- und steuerrechtlichen Buchführung und Abschlüsse.

Betriebseinnahmen, Betriebsvermögen und Betriebsausgaben sind Größen der steuerlichen Aufzeichnungen und Abschlüsse.

Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen den Größen bestehen einerseits jeweils zwischen den Größen eines Arbeitsbereiches bzw. Rechengkreises.

Abhängigkeiten und Zusammenhänge bestehen jedoch auch zwischen den Größen unterschiedlicher Arbeitsbereiche bzw. Rechengkreise.

Für den Arbeitsbereich der Liquiditäts- bzw. Cash Flow-Rechnung gilt:

$$\begin{array}{l} \text{Anfangsbestand Zahlungsmittel} \\ + \text{ Zugänge (Einzahlungen)} \\ - \text{ Abgänge (Auszahlungen)} \\ \hline = \text{Endbestand Zahlungsmittel} \end{array}$$

z.B.:	Anfangsbestand am 01.01.2019	80.000 EUR
	+ Zugänge vom 01.01. - 31.12.2019	70.000 EUR
	- Abgänge vom 01.01. - 31.12.2019	50.000 EUR
	<hr/>	
	= Endbestand (Schlussbestand) am 31.12.2019	100.000 EUR

Für den Arbeitsbereich der Finanz- und Investitionsrechnung gilt:

Anfangsbestand Geldvermögen
+ Zugänge (Einnahmen)
- Abgänge (Ausgaben)

= Endbestand Geldvermögen

z.B.:	Anfangsbestand am 01.01.2019	160.000 EUR
	+ Zugänge vom 01.01. - 31.12.2019	90.000 EUR
	- Abgänge vom 01.01. - 31.12.2019	50.000 EUR
	<hr/>	
	= Endbestand (Schlussbestand) am 31.12.2019	200.000 EUR

**Für den Arbeitsbereich der handels- und steuerrechtlichen Buchführung und
Abschlüsse gilt:**

Anfangsbestand Eigenkapital (Gesamt-, Netto- oder Reinvermögen)
+ Zugänge (Erträge)
- Abgänge (Aufwendungen)

= Endbestand Eigenkapital
(Gesamt-, Netto- oder Reinvermögen)

z.B.:	Anfangsbestand am 01.01.2019	600.000 EUR
	+ Zugänge vom 01.01. - 31.12.2019	100.000 EUR
	- Abgänge vom 01.01. - 31.12.2019	90.000 EUR
	<hr/>	
	= Endbestand (Schlussbestand) am 31.12.2019	610.000 EUR

**Für den Arbeitsbereich der nur steuerrechtlichen Aufzeichnungen und Abschlüsse
(Einnahmenüberschussrechnung) gilt:**

- Anfangsbestand Betriebsvermögen (Eigenkapital)
- + Zugänge (Betriebseinnahmen)
- Abgänge (Betriebsausgaben)
-
- = Endbestand Betriebsvermögen (Eigenkapital)

z.B.:	Anfangsbestand am 01.01.2019	550.000 EUR
	+ Zugänge vom 01.01. - 31.12.2019	100.000 EUR
	- Abgänge vom 01.01. - 31.12.2019	90.000 EUR
	<hr/>	
	= Endbestand (Schlussbestand) am 31.12.2019	570.000 EUR

Abhängigkeiten und Zusammenhänge bestehen nicht nur zwischen den Größen eines Arbeitsbereiches bzw. Rechnungskreises, sondern auch zwischen den Größen unterschiedlicher Arbeitsbereiche bzw. Rechnungskreise.

**Für die Größen der Arbeitsbereich der Liquiditäts- bzw. Cash Flow-Rechnung
sowie Finanz- und Investitionsrechnung gilt z.B.:**

$$\begin{array}{l} \text{Einzahlungen} \\ + \text{ Erwerb von Forderungen} \\ \hline = \text{ Einnahmen} \end{array}$$

$$\begin{array}{l} \text{Auszahlungen} \\ + \text{ Eingehen von Verbindlichkeiten} \\ \hline = \text{ Ausgaben} \end{array}$$

**Für die Größen der Arbeitsbereiche der Finanz- und Investitionsrechnung sowie
handels- und steuerrechtlichen Buchführung und Abschlüsse gilt z.B.:**

$$\begin{array}{l} \text{ertragsbedingte bzw. ertragsgleiche Einnahmen (Erträge)} \\ + \text{ (sachlich und/oder zeitlich) nicht ertragsbedingte bzw. ertragsgleiche} \\ \text{Einnahmen} \\ \hline = \text{ Einnahmen} \end{array}$$

sowie

$$\begin{array}{l} \text{aufwandsbedingte bzw. aufwandsgleiche Ausgaben} \\ + \text{ (sachlich und/oder zeitlich) nicht aufwandsbedingte bzw.} \\ \text{aufwandsgleiche Ausgaben} \\ \hline = \text{ Ausgaben} \end{array}$$

Einzahlungen sind der Zahlungsmittelzufluss an Bargeld und / oder Buchgeld (z.B. Überweisungen auf das Bankkonto) in das Unternehmen in dem betrachteten Zeitraum (z.B. Jahr oder Monat).

Die Einzahlungen führen zu einer Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes.

Beispiele für Einzahlungen:

Zahlungsmittelzufluss im Zusammenhang mit Bareinlagen und Barverkäufen sowie der Bezahlung einer Rechnung durch einen Kunden (bar oder durch Überweisung).

Auszahlungen sind der Zahlungsmittelabfluss an Bargeld und / oder Buchgeld aus dem Unternehmen in dem betrachteten Zeitraum (z.B. Jahr oder Monat).

Die Auszahlungen führen zu einer Verringerung des Zahlungsmittelbestandes.

Beispiele für Auszahlungen:

Zahlungsmittelabfluss im Zusammenhang mit Bareinkäufen sowie der Bezahlung einer Rechnung an einen Lieferanten (bar oder durch Überweisung).

Der **Zahlungsmittelbestand** umfasst den Bestand an Bargeld (Kasse) und Buchgeld (Guthaben bei Banken und anderen Kreditinstitutionen).

Einnahmen umfassen (s.o.)

- sowohl die Einzahlungen, d.h. den Zahlungsmittelzufluss, als auch
- den Erwerb von (kurzfristigen) Forderungen (aus Lieferungen und Leistungen) des Unternehmens in dem betrachteten Zeitraum.

Die Einnahmen führen zu einer Erhöhung des Geldvermögens.

Es gilt folglich z.B.

Anfangsbestand Geldvermögen	160.000 EUR am 01.01.2019
+ Einnahmen	90.000 EUR im Monat Januar 2019
- Ausgaben	0 EUR im Monat Januar 2019
= Endbestand Geldvermögen	250.000 EUR am 31.01.2019

Das **Geldvermögen** umfasst zu einem bestimmten Stichtag:

$$\begin{aligned} & \text{Zahlungsmittelbestand} \\ & + \text{Bestand an (kurzfristigen) Forderungen aLuL} \\ & - \text{Bestand an (kurzfristigen) Verbindlichkeiten aLuL} \\ & \hline & = \text{Geldvermögen} \end{aligned}$$

Forderungen sind in der Wirtschaftspraxis Rechte gegenüber Dritten zur

- Zahlung von Geld,
- Lieferung von Produkten und Waren oder
- Erbringung von Leistungen.

Forderungen aLuL werden beim Verkauf von Waren, Produkten oder Dienstleistungen „auf Ziel“ (d.h. bei Gewährung einer Zahlungsfrist) an einen Kunden erworben.

Verbindlichkeiten sind in der Wirtschaftspraxis Verpflichtungen gegenüber Dritten zur

- Zahlung von Geld,
- Lieferung von Produkten oder
- Erbringung von Leistungen.

Verbindlichkeiten aLuL werden vom Kunden beim Kauf von Waren, Produkten oder Dienstleistungen „auf Ziel“ (d.h. bei der Inanspruchnahme einer vom Verkäufer gewährten Zahlungsfrist) eingegangen.

Die **Ausgaben** umfassen

- sowohl die Auszahlungen, d.h. den Zahlungsmittelabzufluss, als auch
- das Eingehen von (kurzfristigen) Verbindlichkeiten (aus Lieferungen und Leistungen) des Unternehmens

in dem betrachteten Zeitraum.

Die Ausgaben führen zu einer Verringerung des Geldvermögens.

Es gilt folglich:

Anfangsbestand Geldvermögen	160.000 EUR am 01.02.2019
+ Einnahmen	0 EUR im Monat Februar 2019
- Ausgaben	50.000 EUR im Monat Februar 2019
<hr/>	<hr/>
= Endbestand Geldvermögen	110.000 EUR am 28.02.2019

Problem:

Umgangssprachlich, aber auch im „Fachjargon“ und leider auch in der Sprache des Gesetzgebers wird mit den Begriffen Einzahlungen, Einnahmen, Auszahlungen und Ausgaben z.T. sehr undifferenziert und „locker“ umgegangen.

Es wird „Einnahmen“ gesagt oder geschrieben, obwohl eigentlich „Einzahlungen“ gemeint sind.

Es wird „Ausgaben“ gesagt oder geschrieben, obwohl eigentlich „Auszahlungen“ gemeint sind.

Das betrifft auch die steuerlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.

Bei der Ermittlung der steuerlichen Betriebseinnahmen wird (bis auf eventuelle Ausnahmen) der Erwerb von Forderungen nicht berücksichtigt.

Damit sind diese Betriebseinnahmen eigentlich „Betriebseinzahlungen“.

Analog wird bei der Ermittlung der steuerlichen Betriebsausgaben (bis auf eventuelle Ausnahmen) das Eingehen von Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

Damit sind diese Betriebseinnahmen eigentlich „Betriebsauszahlungen“.

Noch nicht näher betrachtet wurden bisher die Größen der

- Erträge und Aufwendungen,
- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie
- Erlöse, Leistungen und Kosten.

Das sind Größen der Erfolgsrechnungen.

Deshalb sollen diese Größen, Begriffe und Inhalte im Rahmen der Erfolgsrechnungen näher betrachtet werden.

3.3 Erfolgsrechnungen im Überblick

Aus den Daten der Bilanzen als Bestandsrechnungen kann zwar auch der Gewinn bzw. Verlust als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ermittelt werden, aber die Quellen und Ursachen des Erfolges oder Misserfolges des Unternehmens werden damit nicht sichtbar.

Aus den Bestandsrechnungen des externen Rechnungswesens können auch die für eine zeitgemäße und erfolgreiche interne und operative betriebliche Arbeit und Führung im Unternehmen erforderlichen Informationen und Daten nicht bereitgestellt werden.

Deshalb werden die Bestandsrechnungen durch Erfolgsrechnungen ergänzt.

Derartige Erfolgsrechnungen sind insbesondere

im **externen Rechnungswesen**

- die handelsrechtliche bzw. steuerrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- die steuerliche Einnahmenüberschussrechnung und

im **internen Rechnungswesen**

- die traditionelle Erlös-, Leistungs-, Kosten- und Betriebserfolgsrechnung auf der Basis von „Vollkosten“,
- die einfache oder einstufige Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung sowie
- Formen der einer
 - . mehrstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung,
 - . zeitgemäßen Stundensatz- bzw. Minutensatzrechnung,
 - . Prozesskostenrechnung usw.

(vgl. Abb. Kurs 3 - 2)

In den Erfolgsrechnungen wird ebenfalls mit **Stromgrößen** gearbeitet.

Es wird jedoch nicht die Wirkung der Stromgrößen auf Bestände erfasst, sondern aus der Gegenüberstellung von positiven und negativen Stromgrößen wird für die betrachtete Periode oder pro Leistungseinheit der „Erfolg bzw. das Ergebnis“ ermittelt.

Es gilt generell:

$$\begin{array}{r} \text{positive Stromgröße (EUR/ZE oder EUR/LE)} \\ - \text{negative Stromgröße (EUR/ZE oder EUR/LE)} \\ \hline = \text{Erfolgsgröße (EUR/ZE oder EUR/LE)} \end{array}$$

Positive wertmäßige Stromgrößen (in EUR/Periode oder EUR/LE) sind

- Erträge,
- Betriebseinnahmen,
- Leistungen und Erlöse.

Negative wertmäßige Stromgrößen (in EUR/Periode oder EUR/LE) sind

- Aufwendungen,
- Betriebsausgaben und
- Kosten.

Die einzelnen Strom- und Erfolgsgrößen betreffen jeweils ganz bestimmte Inhalte und Arbeitsbereiche des Rechnungswesens und damit der Arbeit im Unternehmen.

Abhängigkeiten und Zusammenhänge bestehen einerseits zwischen den Größen der einzelnen Arbeitsbereiche.

Abhängigkeiten und Zusammenhänge bestehen jedoch auch zwischen den Größen unterschiedlicher Arbeitsbereiche.

a) Steuerliche Einnahmenüberschussrechnung

In der steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung gilt:

$$\begin{array}{l} \text{Betriebseinnahmen (EUR/Periode)} \\ - \text{Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \\ \hline = \text{Überschuss der Betriebseinnahmen über die} \\ \text{Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \end{array}$$

$$\begin{array}{l} \text{z.B.:} \\ \text{Betriebseinnahmen (EUR/Periode)} \quad 100.000 \text{ EUR/Jahr} \\ - \text{Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \quad - \quad \underline{90.000 \text{ EUR/Jahr}} \\ = \text{Überschuss der Betriebseinnahmen} \\ \text{über die Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \quad = \quad 10.000 \text{ EUR/Jahr} \end{array}$$

Die steuerliche Einnahmenüberschussrechnung ist im strengen Sinne keine Erfolgsrechnung, sondern eine Einzahlungs-Auszahlungs-Rechnung, da ja im Prinzip (und bis auf Ausnahmen) nur die unternehmerisch bedingten Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und ausgewiesen werden.

Wenn im betrachteten Unternehmen jedoch keine (oder nur vernachlässigbare) Forderungen und Verbindlichkeiten sowie keine (oder nur vernachlässigbare) sonstige Abweichungen von den Erträgen und Aufwendungen auftreten, gestattet die Einnahmenüberschussrechnung durchaus erste Aussagen zu Höhe und Entwicklung des Erfolges im Unternehmen.

(siehe dazu auch Kurs 9 Methoden der Gewinnermittlung)

b) Handels- und steuerrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung

In der handels- und steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Erträge (EUR/Periode)} \\ - & \text{Aufwendungen (EUR/Periode)} \\ \hline = & \text{Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag (EUR/Periode)} \end{aligned}$$

z.B.:	Erträge (EUR/Periode)	100.000 EUR/Jahr
	- <u>Aufwendungen (EUR/Periode)</u>	- <u>90.000 EUR/Jahr</u>
	= Jahresüberschuss	= 10.000 EUR/Jahr

(siehe dazu auch Kurs 9 Methoden der Gewinnermittlung)

c) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer traditionellen Vollkostenrechnung

In der Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer traditionellen Vollkostenrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Leistungen bzw. Erlöse (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ - & \text{ (volle) Kosten (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ \hline = & \text{ Betriebserfolg (EUR/Periode oder EUR/LE)} \end{aligned}$$

Als Periodenrechnung z.B.:

$$\begin{array}{rcl} \text{Leistungen (EUR/Periode)} & & 150.000 \text{ EUR/Monat} \\ - \text{ (volle) Kosten (EUR/Periode)} & & - 145.000 \text{ EUR/Monat} \\ \hline = \text{ Betriebserfolg (EUR/Periode)} & = & 5.000 \text{ EUR/Monat} \end{array}$$

Als Stückrechnung z.B.:

$$\begin{array}{rcl} \text{Leistungen (EUR/LE)} & & 50,00 \text{ EUR/LE} \\ - \text{ (volle) Kosten (EUR/LE)} & & - 45,00 \text{ EUR/LE} \\ \hline = \text{ Betriebserfolg (EUR/LE)} & = & 5,00 \text{ EUR/LE} \end{array}$$

(siehe dazu auch Kurs 9 Abschnitt Methoden der Gewinnermittlung)

d) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer einfachen oder einstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung

In der Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer einfachen oder einstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Erlöse (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & - \text{variable Kosten (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & \hline & = \text{Deckungsbeitrag (EUR/Periode oder EUR/LE)} \end{aligned}$$

und

$$\begin{aligned} & \text{Deckungsbeitrag (EUR/Periode)} \\ & - \text{fixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline & = \text{Betriebserfolg (EUR/Periode)} \end{aligned}$$

Als Periodenrechnung z.B.:

Erlöse (EUR/Periode)	50.000 EUR/Monat
- variable Kosten (EUR/Periode)	- 20.000 EUR/Monat
<hr/>	<hr/>
= Deckungsbeitrag (EUR/Periode)	= 30.000 EUR/Monat
- fixe Kosten (EUR/Periode)	- 25.000 EUR/Monat
<hr/>	<hr/>
= Betriebserfolg (EUR/Periode)	= 5.000 EUR/Monat

Als Stückrechnung z.B.:

Erlöse (EUR/LE)	50,00 EUR/LE
- variable Kosten (EUR/LE)	- 20,00 EUR/LE
<hr/>	<hr/>
= Deckungsbeitrag (EUR/LE)	= 30,00 EUR/LE

Die **fixen Kosten** werden in der einfachen oder einstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung nur für das Unternehmen insgesamt betrachtet und können deshalb für die verschiedenen Leistungsarten des Sortimentes i.a. auch nicht als fixe Stückkosten ermittelt werden.

Wenn aber die fixen Kosten nicht als Stückkosten bekannt sind, kann auch der Betriebserfolg nicht für die einzelnen Leistungsarten des Sortimentes je Leistungseinheit ermittelt werden.

Da für die betriebliche Arbeit im Normalfall nicht der Betriebserfolg je Leistungseinheit, sondern der Deckungsbeitrag die verursachungsgerechte und „richtige“ Erfolgsgröße darstellt, ist das „kein Problem“.

Vorausgesetzt natürlich, man kann mit den zeitgemäßen Größen der Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung sachkundig umgehen.

e) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer entwickelten oder mehrstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung

In der Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer entwickelten oder mehrstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Erlöse (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & - \text{variable Kosten (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 1 (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & - \text{produktfixe Kosten (EUR/Periode oder EUR/LE)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 2 (EUR/Periode oder EUR/LE)} \end{aligned}$$

und

$$\begin{aligned} & \text{Deckungsbeitrag 2 (EUR/Periode)} \\ & - \text{stellenfixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 3 (EUR/Periode)} \\ & - \text{bereichsfixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 4 (EUR/Periode)} \\ & - \text{centerfixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 5 (EUR/Periode)} \\ & - \text{marktsegment- und kundenfixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 6 (EUR/Periode)} \\ & - \text{unternehmensfixe Kosten (EUR/Periode)} \\ & \hline = & \text{Deckungsbeitrag 7 bzw. Betriebserfolg (EUR/Periode)} \end{aligned}$$

f) Umsatz- und Gesamtkostenverfahren

Die Erfolgsrechnungen können nach dem Umsatz- oder Gesamtkostenverfahren erstellt werden.

In Abhängigkeit vom angewandten Verfahren unterscheiden sich die Aussagen der Erfolgsrechnungen, aber auch das Vorgehen, die Möglichkeiten und Grenzen sowie die an das Rechnungswesen gestellten Anforderungen.

Das **Gesamtkostenverfahren** gilt als traditionelles deutsches Verfahren, ist aber insbesondere im Bereich der Kleinunternehmen nach wie vor verbreitet, weil es an das Rechnungswesen der Unternehmen nur geringere Anforderungen stellt.

Das **Umsatzkostenverfahren** gilt als anglo-amerikanisches - und damit „internationales“, konsequent marktorientiertes und zeitgemäßeres Verfahren.

Eine Ausnahme bildet auch hier die **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)**.

Bei den Betriebseinnahmen geht die EÜR insbesondere von den Einzahlungen für die Erlöse aus.

Das entspricht aus „Einzahlungssicht“ dem Umsatzkostenverfahren.

Bei den Betriebsausgaben geht die EÜR von den gesamten unternehmensbedingten Auszahlungen aus.

Das entspricht aus „Auszahlungssicht“ dem Gesamtkostenverfahren.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** kann gemäß Handels- und Steuerrecht (vgl. § 275 HGB) nach dem Umsatz- oder Gesamtkostenverfahren erstellt werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren geht von den Erträgen im Sinne der **Umsatzerlöse** und den Aufwendungen im Sinne der **Umsatzkosten** aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren geht von den Erträgen im Sinne der **gesamten hergestellten Leistungen** (Gesamtleistung) und den Aufwendungen im Sinne der **Herstellungskosten** für die gesamten hergestellten Leistungen aus.

Die **traditionelle Betriebserfolgsrechnung im Rahmen der Vollkostenrechnung** kann ebenfalls sowohl nach dem Umsatzkostenverfahren als auch nach dem Gesamtkostenverfahren erfolgen.

Die traditionelle Betriebserfolgsrechnung im Rahmen der Vollkostenrechnung nach dem **Umsatzkostenverfahren** geht von den **Umsatzerlösen** und den durch die Erwirtschaftung der Erlöse verursachten (vollen) **Umsatzkosten** aus.

Die traditionelle Betriebserfolgsrechnung im Rahmen der Vollkostenrechnung nach dem **Gesamtkostenverfahren** geht von der **Gesamtleistung** (gesamte hergestellte Leistungen) und den durch die Erwirtschaftung der hergestellten Leistungen verursachten **Herstellkosten der hergestellten Leistungen** aus.

Eine **zeitgemäße Deckungsbeitragsrechnung** kann nur unter Einsatz des **Umsatzkostenverfahrens** erfolgen.

Dabei werden den Erlösen die durch die Erwirtschaftung dieser Erlöse verursachten variablen Umsatzkosten gegenübergestellt.

Offensichtlich ist für die praktische Arbeit mit Erfolgsrechnungen und Erfolgsdaten ein angemessenes Wissen zu diesen Verfahren, Begriffen und Inhalten erforderlich.

Das ist u.a. Gegenstand des Kurses 5 Gewinn- und Verlustrechnung im Kursangebot Buchführung für Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige und Existenzgründer sowie der Betriebserfolgs- und Deckungsbeitragsrechnung.

3.4 Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

3.4.1 Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Die Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie der Überschuss der Betriebs-
einnahmen über die Betriebsausgaben sind Größen der steuerlichen Einnahmen-
überschussrechnung.

Zur (steuerlichen) Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) sind gemäß § 4 Abs. 3 EStG
verpflichtet (vgl. Kurs 2, Abschnitt 2.3 Buchführungspflichten gemäß Steuerrecht)

- Kleingewerbetreibende, die nicht freiwillig Buch führen

(Kleingewerbetreibende sind gemäß 238 i.V. mit § 4 HGB keine Kaufleute und sind
deshalb gemäß HGB handelsrechtlich nicht buchführungspflichtig und sind deshalb
gemäß § 140 AO auch steuerrechtlich nicht buchführungspflichtig.),
- Land- und Forstwirte, die weder buchführungspflichtig sind, noch freiwillig Bücher
führen, noch die Voraussetzungen für § 13a EStG erfüllen.
- Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, soweit gemäß § 141 AO eine der
folgenden Grenzen nicht überschritten wird:
 - . Umsätze über 600.000 EUR/Jahr oder
 - . Wirtschaftswert über 25.000 EUR oder
 - . Gewinn aus Gewerbebetrieb über 60.000 EUR/Jahr oder
 - . Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft über 60.000 EUR/Jahr,
- freiberuflich und sonstige selbständig Tätige, die nicht freiwillig Bücher führen.

Im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) werden den Betriebseinnahmen der Periode die Betriebsausgaben der Periode gegenübergestellt und als Differenz der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben der Periode ermittelt.

Es gilt:

$$\begin{array}{r} \text{Betriebseinnahmen (EUR/Periode)} \\ - \text{ Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \\ \hline = \text{ Überschuss der Betriebseinnahmen über die} \\ \text{ Betriebsausgaben (EUR/Periode)} \end{array}$$

Damit werden zwar einerseits Wertzuflüsse und Werteverbrauch im Sinne von Erträgen und Aufwendungen erfasst, aber nur soweit, wie die Erträge und Aufwendungen im betrachteten Zeitraum tatsächlich auch zu Ein- oder Auszahlungen führen.

Darüber hinaus enthalten Einnahmenüberschussrechnungen zahlreiche steuerrechtliche Besonderheiten“, die verursachungsgerechte betriebswirtschaftliche Aussagen erschweren bzw. unmöglich machen.

Problem:

Hinter den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben „verbergen“ sich zwar auch die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge und Aufwendungen erfassten Wertzuwächse und Werteverzehre, fast alle Einflussgrößen und Zusammenhänge bleiben jedoch „verborgen“, weil die dafür erforderlichen Daten i.a. nicht erfasst werden und folglich auch nicht bereitgestellt und genutzt werden können.

(s. auch Kurs 4 Betriebsvermögen, Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben)

3.4.2 Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle in Geld bestehenden oder geldwerten Güter, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Unternehmens zufließen.

Dabei ist es gleichgültig, aus welcher Quelle bzw. ob die Einnahmen aus Haupt- oder Nebengeschäften erzielt werden.

Entscheidend ist, dass die Betriebseinnahmen mit dem betrieblichen Geschehen zusammenhängen und auf die Erhöhung des Betriebsvermögens (Eigenkapital) gerichtet sind.

In der Anlage zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) (d.h. in der entsprechenden Anlage zur Einkommenssteuererklärung) werden insbesondere folgende Positionen für Betriebseinnahmen aufgeführt:

- Betriebseinnahmen (Erlöse) als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer,
- Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird,
- umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen,
- umsatzsteuerfreie und nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen,
- Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen,
- private Kfz-Nutzung,
- sonstige Nutzungs- und Leistungsentnahmen,
- Auflösung von Rücklagen und / oder Ansparabschreibungen.

Damit sind Betriebseinnahmen insbesondere

- Umsatzerlöse,
- Sachentnahmen,
- private Kfz- und Telefonnutzung,
- Provisionen,

- Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen im Rahmen des Betriebes,
- erzielte Honorareinnahmen sowie
- Auflösung von Rückstellungen.

Nicht zu den einkommenssteuerpflichtigen Betriebseinnahmen des betrachteten Monats bzw. Wirtschaftsjahres gehören z.B.

- der bloße Erwerb von Forderungen,
- reine Finanzvorgänge wie die Aufnahme eines Kredites oder die Tilgung eines von uns ausgereichten Kredites durch den Kreditnehmer sowie
- zur Abführung an das Finanzamt einbehaltene Umsatzsteuer.

(s. auch Kurs 4 Betriebsvermögen, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Einnahmenüberschussrechnung)

3.4.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst (§ 4 Abs. 4 EStG) und auf die Verminderung des Betriebsvermögens (Eigenkapital) gerichtet sind.

In der Anlage zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) werden insbesondere folgende Positionen für Betriebsausgaben aufgeführt:

- Auszahlungen für Waren, Roh- und Hilfsstoffe einschließlich Nebenkosten,
- Auszahlungen für bezogene Leistungen,
- Auszahlungen für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne, Versicherungsbeiträge),
- Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter,
- AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter,
- AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter,
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Sonderabschreibungen nach § 7 EStG,
- Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten,
- Abziehbare Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte,
- Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen des Betriebsvermögens,
 - . abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschließlich AfA und Schuldzinsen),
 - . Miete / Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke,
 - . Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA),
- Schuldzinsen für
 - . Finanzierung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und
 - . übrige Schuldzinsen,
- übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben
 - . betrieblich veranlasste Geschenke,
 - . Bewirtungskosten,
 - . Reisekosten und Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung,

- Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben für
 - . Porto, Telefon, Büromaterial,
 - . Fortbildung und Fachliteratur,
 - . Rechts- und Steuerberatung, Buchführung,
 - . übrige Betriebsausgaben,
- Bildung von Rücklagen und / oder Ansparabschreibungen.

Nicht zu den einkommenssteuerrelevanten Betriebsausgaben des betrachteten Monats bzw. Wirtschaftsjahres gehören z.B.

- das bloße Eingehen von Verbindlichkeiten,
- reine Finanzvorgänge wie die Gewährung eines Kredites oder die Tilgung eines aufgenommenen Kredites sowie
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einer Investition.

Gemäß § 4 Abs. 5 EStG dürfen die dort angegebenen Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern.

Gemäß § 12 EStG sind die dort angegebenen Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig.

(s. auch Kurs 4 Betriebsvermögen, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Einnahmenüberschussrechnung)

3.5 Erträge, Aufwendungen sowie Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

3.5.1 Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

In der Gewinn- und Verlustrechnungen werden die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens untergliedert nach Ertrags- und Aufwandsarten für die Abrechnungsperiode gegenübergestellt.

Ein Jahresüberschuss liegt vor, wenn die Erträge der Periode höher sind als die Aufwendungen der Periode.

Ein Jahresüberfehlbetrag liegt vor, wenn die Erträge der Periode niedriger sind als die Aufwendungen der Periode.

Es gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Erträge (EUR/Periode)} \\ & - \text{Aufwendungen (EUR/Periode)} \\ & \hline & = \text{Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag (EUR/Periode)} \end{aligned}$$

Über die Aussagen zur Höhe und Entwicklung der Erträge und Aufwendungen liefert die Gewinn- und Verlustrechnung inhaltliche Ansatzpunkte und Aussagen zu den Ursachen für die Höhe und Entwicklung des Gewinnes oder Verlustes im Unternehmen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist ein Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Das Handelsrecht gilt jedoch gemäß HGB nur für Kaufleute, d.h. nicht (zumindest generell) für Kleinunternehmer und Freiberufler.

Aber es besteht für handelsrechtlich nicht buchführungspflichtige Unternehmer auch die Möglichkeit einer freiwilligen Buchführung nach Handelsrecht.

Das Steuerrecht schreibt in Ergänzung zum Handelsrecht gemäß § 140 AO vor:

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen (z.B. HGB) Bücher zu führen hat, hat die Verpflichtung auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Diese Steuerpflichtigen haben gemäß § 5 EStG für die Zwecke der Besteuerung auch die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Der Aufbau und Mindestinhalt der Gewinn- und Verlustrechnungen für große Kapitalgesellschaften ist gemäß § 275 HGB verbindlich vorgegeben.

Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften werden gemäß § 276 HGB Erleichterungen gewährt.

Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses aus den gesetzlichen Vorgaben für die Kapitalgesellschaften abgeleitet.

Die Erträge und Aufwendungen sind Größen der handels- und steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung.

3.5.2 Erträge

Ertrag ist der in der Geschäftsbuchführung bzw. im externen Rechnungswesen erfasste Wertzuwachs des Unternehmens in einer Abrechnungsperiode.

Erträge führen (aus der Sicht der Bestandsrechnung) zu einer Erhöhung des Eigenkapitals bzw. Netto- oder Reinvermögens.

Ertrag ist der Bruttowertzuwachs, den das Unternehmen erwirtschaftet, d.h. der Wertzuwachs ohne Berücksichtigung des dafür anfallenden Aufwandes.

Ertrag ist das periodisierte, erfolgswirksame, bewertete Resultat der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens.

Vorsicht

Z.T. wird der Ertrag auch als „Erfolg“ bzw. „Ergebnis“ der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bezeichnet.

Das führt leicht zu Missverständnissen.

Denn im Verständnis des internen Rechnungswesens und Controllings stellt der Erfolg bzw. das Ergebnis immer die Differenz zwischen Erlösen bzw. Leistungen sowie Kosten, z.B. einer Periode bzw. pro Leistungseinheit dar:

Es gilt z.B.:

$$\begin{array}{r} \text{Erlöse (EUR/Periode)} \\ - \text{Kosten (EUR/Periode)} \\ \hline = \text{Gewinn bzw. Erfolg bzw. Ergebnis (EUR/Periode)} \end{array}$$

Inhalt, Gliederung und Bewertung der Erträge sind insbesondere im Handelsgesetzbuch § 275 HGB geregelt.

Beispiele für Erträge

- Umsatzerlöse aus dem Absatz von Waren und Dienstleistungen,
- Bestandserhöhungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen,
- innerbetriebliche Leistungen sowie
- Zins- Miet- und Pachterträge.

3.5.3 Aufwendungen

Aufwand ist der in der Geschäftsbuchführung bzw. im externen Rechnungswesen erfasste Werteverzehr (Werteverbrauch an Gütern, Diensten und Abgaben) einer Abrechnungsperiode.

Aufwendungen führen (aus der Sicht der Bestandsrechnung) zu einer Verminderung des Eigenkapitals bzw. Netto- oder Reinvermögens.

Aufwand ist der periodisierte, erfolgswirksame, unter Beachtung der relevanten Rechnungslegungsvorschriften bewertete Verbrauch von Kostengütern, Leistungs- oder Produktionsfaktoren.

Inhalt, Gliederung und Bewertung der Aufwendungen sind insbesondere im Handelsgesetzbuch § 275 HGB geregelt.

Beispiele für Aufwendungen

- Materialaufwand als
 - . Aufwendungen für Roh-, Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren,
 - . Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Personalaufwand als
 - . Löhne und Gehälter sowie
 - . soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für die Unterstützung,
- Abschreibungen als
 - . Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
 - . Abschreibungen auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie
 - . Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens,
- Zinsaufwendungen für Fremdkapital,
- Miet- und Pacht aufwendungen
- Abgaben und Kostensteuern.

In der Geschäftsbuchführung sowie Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen inhaltlich nach der sachlichen „Art“ in

- Ertrags- und Aufwandspositionen sowie
- Erträge und Aufwendungen zur Ermittlung des Betriebsergebnisses,
- Erträge und Aufwendungen zur Ermittlung des Finanz- und Beteiligungsergebnisses,
- außerordentliche Erträge und Aufwendungen

(sowie Abgaben, Steuern vom Ergebnis und Ertrag sowie sonstige Steuern)

gegliedert.

Aus der Sicht der Betriebsbuchführung sowie Erlös-, Leistungs-, Kosten und Betriebserfolgsrechnung werden die ertragsgleichen Leistungen bzw. Erlöse und aufwandsgleichen Kosten

- inhaltlich nach ihrer Art sowie
- zeitlich (d.h. im Allgemeinen für die einzelnen Monate) abgegrenzt.

Dabei wird zwischen

- **betrieblichen** Erträgen und Aufwendungen,
 - **betriebsfremden neutralen** Erträgen und Aufwendungen,
 - **außerordentlichen neutralen** Erträgen und Aufwendungen,
 - **periodenfremden neutralen** Erträgen und Aufwendungen sowie
 - **bewertungsbedingten neutralen** Erträgen und Aufwendungen
- unterschieden.

3.6 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen, Leistungen bzw. Erlösen

Insgesamt ergeben sich die in Abb. Kurs 3 - 3 dargestellten Zusammenhänge und Abgrenzungen:

Beispiel 1

Ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmen verkauft am 25.05.20 . . Waren für 1.190 EUR brutto auf Ziel.

Lösung

Finanzielle Sicht:

Es liegt eine **Einnahme** in Höhe von 1.190 EUR vor.

Da der Verkauf auf Ziel erfolgt, werden zum 25.05.20 . . noch keine Einzahlungen realisiert, sondern zunächst **Forderungen** erworben.

Sicht der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. des externen Rechnungswesens:

Es wird mit dem Geschäftsvorgang ein **Ertrag = Betriebsertrag** in Höhe von 1.000 EUR realisiert.

Die für das Finanzamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von 190 EUR stellt für das Unternehmen eine **nicht ertragsbedingte Einnahme** dar.

Sicht der Erlös-, Leistungs- und Betriebserfolgsrechnung bzw. des internen Rechnungswesens:

Mit dem Geschäftsvorgang wird eine **ertragsgleiche Leistung** in Höhe von 1.000 EUR realisiert.

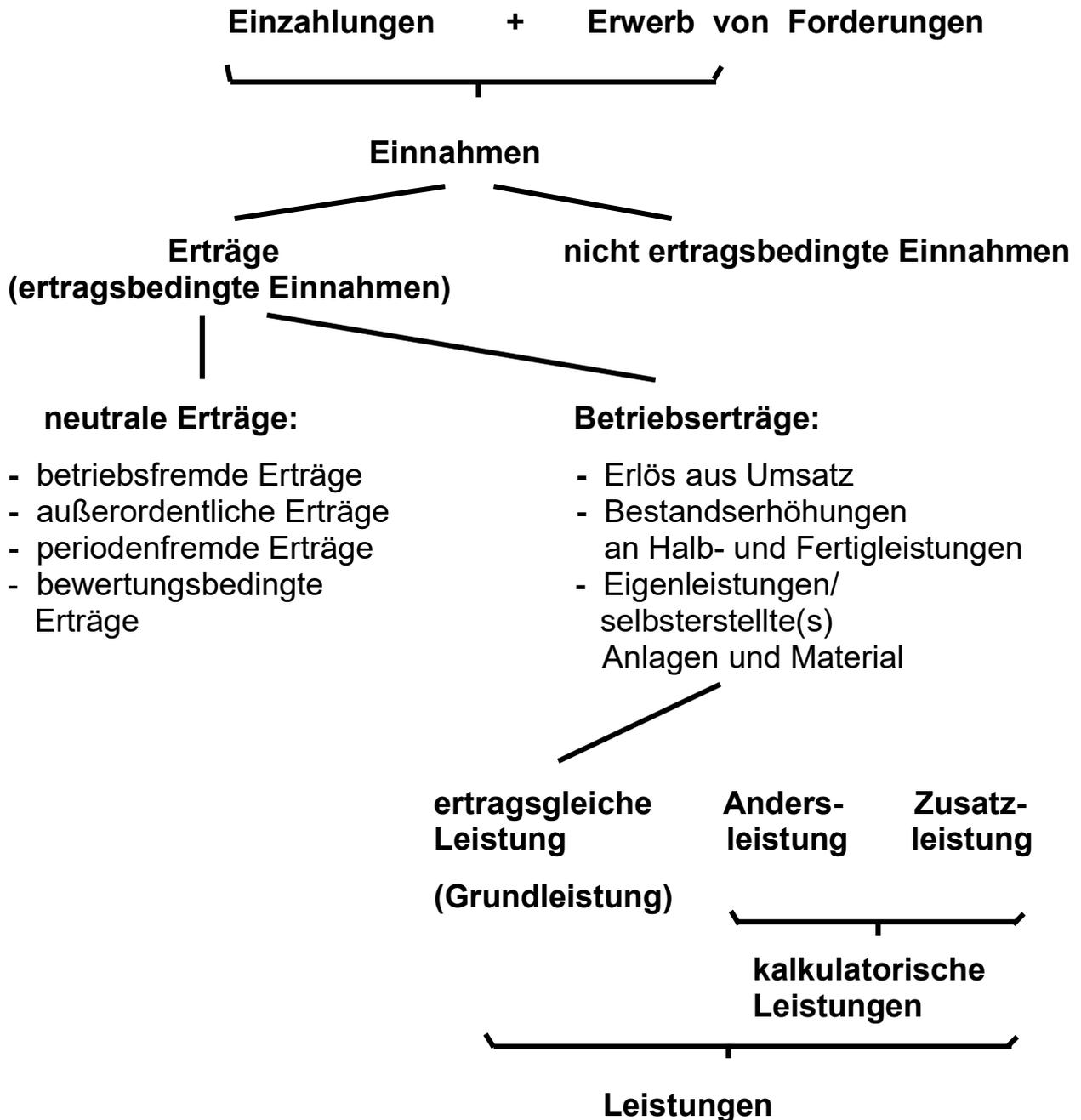


Abb. Kurs 3 - 3: Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen, Leistungen bzw. Erlösen

Beispiel 2

Das betrachtete Unternehmen nimmt am 10.10.20 . . einen Kredit in Höhe von 50.000 EUR auf.

50 % der Kreditsumme werden sofort auf das Bankkonto des Unternehmens überwiesen.

Die restlichen 50 % werden erst zu einem vereinbarten späteren Termin ausgezahlt.

Lösung

Finanzielle Sicht:

Es liegt eine **Einnahme** in Höhe von 50.000 EUR vor.

Da 50 % der Kreditsumme sofort auf das Bankkonto des Unternehmens fließen, liegt in Höhe von 25.000 EUR eine **Einzahlung** vor.

Gleichzeitig erhöht sich der Bestand an **Verbindlichkeiten** gegenüber dem Kreditgeber um 25.000 EUR.

Bis zur Auszahlung der restlichen 50 % des Kredites hat das Unternehmen an den Kreditgeber **Forderungen** in Höhe von 25.000 EUR.

Einzahlungen entstehen erst beim Eingang der Zahlungsmittel im Unternehmen.

Der Geschäftsfall hat weder für die externe noch für die interne Erfolgsrechnung direkte Konsequenzen.

Indirekt ergeben sich jedoch Konsequenzen durch die für diesen Kredit zu zahlenden Zinsen.

Diese Zinsen stellen aus der Sicht der Gewinn- und Verlustrechnung **Aufwendungen**, aus der Sicht der Einnahmenüberschussrechnung **Betriebsausgaben** und aus der Sicht des internen Rechnungswesens **Kosten** dar.

Beispiel 3

Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung werden in dem betrachteten Unternehmen für den Oktober 20 . . kalkulatorische Zusatzleistungen in Höhe von 2.000 EUR gebucht.

Lösung

Finanzielle Sicht:

Es liegen weder Einzahlungen noch Einnahmen vor.

Sicht der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. des externen Rechnungswesens:

Da es sich um kalkulatorische Zusatzleistungen handelt, hat der Geschäftsvorgang keine Konsequenzen für das externe Rechnungswesen.

Sicht der Erlös-, Leistungs- und Betriebserfolgsrechnung bzw. des internen Rechnungswesens:

Die kalkulatorische Zusatzleistung stellt in der Kosten- und Leistungsrechnung **Leistung** in Höhe von 2.000 EUR dar.

3.7 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten

Insgesamt ergeben sich die in Abb. Kurs 3 - 4 dargestellten Zusammenhänge und Abgrenzungen.

Beispiel 1

Welche betriebswirtschaftlichen Größen betrifft der Kauf, die Aktivierung und Nutzung der folgenden Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) ?

Die BGA wurde am 01.01.20 . . aktiviert.

Anschaffungskosten	71.400 EUR (brutto)
Wiederbeschaffungswert	66.000 EUR
Nutzungsdauer	6 Jahre

Lösung

a) Kauf und Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung am 01.01.20 . .

Wenn der Kauf bar erfolgt, liegt eine **Auszahlung** vor.

Erfolgt der Kauf unter Inanspruchnahme einer vom Verkäufer gewährten Zahlungsfrist, werden zum Zeitpunkt des Kaufes zunächst **Verbindlichkeiten** in Höhe von 71.400 EUR eingegangen.

Unabhängig davon, ob der Kauf bar oder auf Ziel erfolgt, liegt eine **Ausgabe** in Höhe von 71.400 EUR vor.

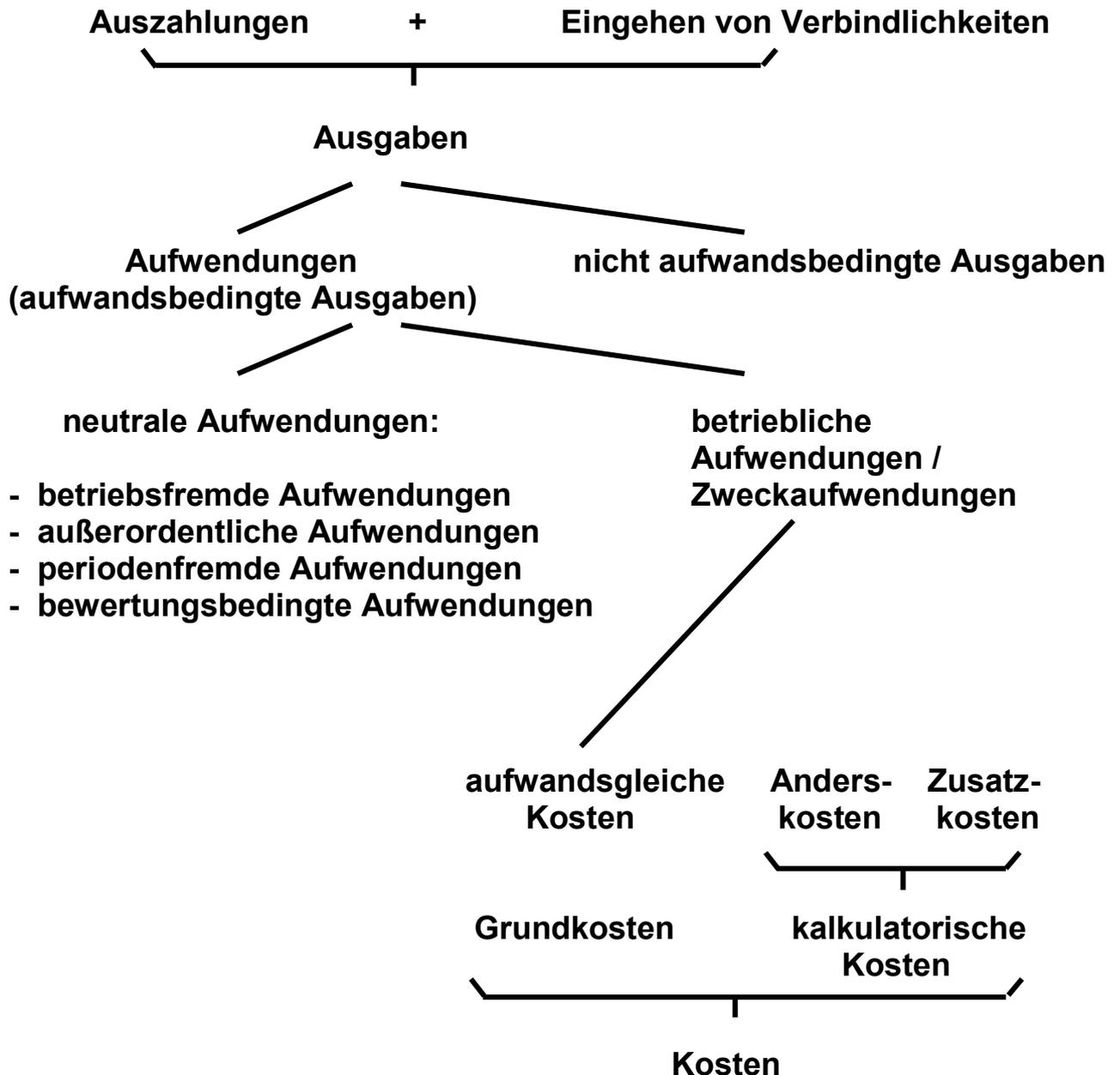


Abb. Kurs 3 - 4: Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen machen die beim Kauf gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 11.400 EUR als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend.

Nicht umsatzsteuerpflichtige bzw. nicht umsatzsteuerlich optierende (d.h. Unternehmen, die sich auch freiwillig nicht wie umsatzsteuerpflichtige Unternehmen verhalten und nicht umsatzsteuerpflichtig sind) Kleinunternehmen können jedoch keine Vorsteuer geltend machen.

Die Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.20 . .
erfolgt folglich

- bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen mit Anschaffungskosten von 60.000 EUR,
- bei nicht umsatzsteuerpflichtigen bzw. nicht optierenden Unternehmen mit Anschaffungskosten von 71.400 EUR.

Lösung

b) Nutzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung über 6 Jahre, verbunden mit stofflichem Verschleiß und Wertminderung

**Für die Zwecke der Geschäftsbuchführung bzw. steuerlichen Aufzeichnungen
sowie handels- und steuerrechtlicher Abschlüsse gilt:**

Die jährliche Wertminderung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für die Jahre der bilanziellen Nutzungsdauer gemäß AfA (Absetzung für Abnutzung) als bilanzielle Abschreibung bzw. AfA zu ermitteln und als **Aufwand** bzw. **Betriebsausgabe** anzusetzen.

**Bei linearer AfA und Zeitabschreibung gilt für umsatzsteuerpflichtige
Unternehmen:**

$$\begin{array}{l} \text{Bilanzieller} \\ \text{Abschreibungsbetrag} \\ \text{(Absetzung für} \\ \text{Abnutzung)} \\ \text{(EUR/Jahr)} \end{array} = \frac{\text{Anschaffungskosten netto (EUR)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}}$$

z.B.

$$\begin{array}{l} \text{Bilanzieller} \\ \text{Abschreibungsbetrag} \\ \text{(Absetzung für} \\ \text{Abnutzung)} \\ \text{(EUR/Jahr)} \end{array} = \frac{60.000 \text{ EUR}}{6 \text{ Jahre}} = 10.000 \text{ EUR/Jahr}$$

Tritt im Verlaufe der Nutzungsdauer z.B. eine Havarie ein, dann ist der dadurch entstehende Wertverlust als **außerordentlicher (neutraler) Aufwand** zu erfassen.

Erfolgt vor dem Ende der Nutzungsdauer ein Verkauf unter dem Buchwert, ist die Wertdifferenz zum Buchwert als **außerordentlicher (neutraler) Aufwand** zu erfassen.

Erfolgt vor dem Ende der Nutzungsdauer ein Verkauf über dem Buchwert, ist die Wertdifferenz zum Buchwert als **außerordentlicher (neutraler) Ertrag** zu erfassen.

**Für die Zwecke der internen wirtschaftlichen Arbeit und Führung
(und damit der Betriebsbuchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung) gilt:**

Die jährliche Wertminderung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für die Jahre der kalkulatorischen Nutzungsdauer als kalkulatorische Abschreibung zu ermitteln und in der Kosten- und Leistungsrechnung als **Kosten** zu führen.

Bei linearer AfA und Zeitabschreibung gilt für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen:

$$\begin{array}{l} \text{Kalkulatorischer} \\ \text{Abschreibungsbetrag} \\ \text{(EUR/Jahr)} \end{array} = \frac{\text{Wiederbeschaffungswert netto (EUR)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}}$$

z.B.

$$\begin{array}{l} \text{Kalkulatorischer} \\ \text{Abschreibungsbetrag} \\ \text{(EUR/Jahr)} \end{array} = \frac{66.000 \text{ EUR}}{6 \text{ Jahre}} = 11.000 \text{ EUR/Jahr}$$

Beispiel 2

Das betrachtete Unternehmen vergibt einen Kredit in Höhe von 20.000 EUR.

Laufzeit des Kredits 5 Jahre.

Der Zinssatz beträgt gemäß Kreditvertrag 9 %/Jahr.

Welche betriebswirtschaftlichen Größen betrifft die Kreditvergabe ?

Lösung

Finanzielle Sicht:

Zum Zeitpunkt der Kreditvergabe liegt eine **Ausgabe** in Höhe von 20.000 EUR und zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung des Betrages auch eine **Auszahlung** vor.

Zum Zeitpunkt der Kreditrückzahlung liegt eine **Einnahme** in Höhe von 20.000 EUR und zum Zeitpunkt der Einzahlung bzw. Überweisung des Betrages auch eine **Einzahlung** vor.

Zum vertraglichen Termin der Zinszahlung erfolgt jährlich eine **Einnahme** in Höhe von 1.800 EUR zum Zeitpunkt der Einzahlung bzw. Überweisung des Betrages auch eine **Einzahlung** in dieser Höhe.

Für die Zwecke der Geschäftsbuchführung bzw. steuerlichen Aufzeichnungen sowie handels- und steuerrechtlicher Abschlüsse gilt:

Die jährliche Zinszahlung in Höhe von 1.800 EUR ist als **Ertrag** bzw. **Betriebseinnahme** anzusetzen.

Für die Zwecke der internen wirtschaftlichen Arbeit und Führung (und damit der Betriebsbuchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung) gilt:

Die jährliche Zinszahlung in Höhe von 1.800 EUR ist als **Erlös** zu führen.

Beispiel 3

Das betrachtete Unternehmen tilgt einen vor 5 Jahren aufgenommenen Kredit in Höhe von 15.000 EUR.

Welche betriebswirtschaftlichen Größen betrifft die Kredittilgung ?

Lösung

Finanzielle Sicht:

Es liegt eine **Ausgabe** und zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung auch eine **Auszahlung** in Höhe von 15.000 EUR vor.

Soweit keine sonstigen Kapitalkosten (z.B. Verzugszinsen) auftreten, hat der Geschäftsfall weder für die externe noch für die interne Erfolgsrechnung Konsequenzen.

Beispiel 4

Das betrachtete Unternehmen verkauft eine bereits teilweise abgeschriebene Anlage.

Bei dem Verkauf wird ein Erlös (brutto) in Höhe von 1.190 EUR erzielt.

Der Buchwert der Anlage zum Zeitpunkt des Verkaufes beträgt 1.100 EUR.

Welche betriebswirtschaftlichen Größen betrifft der Geschäftsfall ?

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen gilt:

Verkaufserlös (brutto)	1.190 EUR
- Umsatzsteuer 19 %	- 190 EUR
= Verkaufserlös (netto)	= 1.000 EUR
- Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes	- 1.100 EUR
= Differenz	= - 100 EUR

Für nicht umsatzsteuerpflichtige und auch nicht optierende Unternehmen gilt:

Verkaufserlös (brutto)	1.190 EUR
- Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes	- 1.100 EUR
= Differenz	= + 90 EUR

Erfolgt vor dem Ende der Nutzungsdauer ein Verkauf unter dem Buchwert, ist die Wertdifferenz zum Buchwert als außerordentlicher (neutraler) Aufwand zu erfassen.

Erfolgt vor dem Ende der Nutzungsdauer ein Verkauf über dem Buchwert, ist die Wertdifferenz zum Buchwert als außerordentlicher (neutraler) Ertrag zu erfassen.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen haben dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis (netto) die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen dürfen dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis (netto) keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Lösung

Veränderung der Bestände:

Der Bestand an Betriebs- und Geschäftsausstattung im Anlagevermögen bzw. Betriebsvermögen verringert sich mit dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes um 1.100 EUR

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (USt 19 %) erhöhen sich um 190 EUR.

Der Bestand Kasse oder Bank erhöht sich um 1.190 EUR.

Finanzielle Sicht:

Es liegt eine **Einnahme** und zum Zeitpunkt der Einzahlung bzw. Überweisung auch eine **Einzahlung** in Höhe von 1.190 EUR vor.

In Höhe der Umsatzsteuer von 190 EUR entsteht gleichzeitig eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt.

Für die Zwecke der Geschäftsbuchführung bzw. steuerlichen Aufzeichnungen sowie handels- und steuerrechtlicher Abschlüsse gilt:

Der Verkaufserlös (netto) von 1.000 EUR ist **Ertrag** bzw. **Betriebseinnahme**.

Für umsatzsteuerpflichtige und optierende Unternehmen stellt die Differenz von 100 EUR **außerordentlichen (neutralen) Aufwand** bzw. **Betriebsausgabe** dar.

Für nicht umsatzsteuerpflichtige und auch nicht optierende Unternehmen stellt die Differenz von 90 EUR **außerordentlichen (neutralen) Ertrag** bzw. **Betriebseinnahme** dar.

Für die Zwecke der internen wirtschaftlichen Arbeit und Führung (und damit der Betriebsbuchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung) gilt:

Der Verkaufserlös (netto) von 1.000 EUR ist **ertragsgleicher Erlös**.

Für umsatzsteuerpflichtige und optierende Unternehmen stellt die Differenz von 100 EUR **außerordentlichen (neutralen) Aufwand** bzw. **Betriebsausgabe** dar.

Für nicht umsatzsteuerpflichtige und auch nicht optierende Unternehmen stellt die Differenz von 90 EUR **außerordentlichen (neutralen) Ertrag** bzw. **Betriebseinnahme** dar.

3.8 Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie Betriebsgewinn bzw. Betriebsverlust

Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sind die Erfolgsgrößen der handels- und steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung im externen Rechnungswesen.

Es gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Erträge (EUR/ZE)} \\ & - \underline{\text{Aufwendungen (EUR/ZE)}} \\ & = \text{Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (EUR/ZE)} \end{aligned}$$

Deckungsbeitrag und Betriebserfolg (Betriebsgewinn bzw. Betriebsverlust) sind die Erfolgsgrößen der Deckungsbeitrags- und Betriebserfolgsrechnung bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung im internen Rechnungswesen.

Für die Ermittlung des Betriebserfolges im Rahmen der traditionellen Vollkostenrechnung gilt:

$$\begin{aligned} & \text{Leistungen bzw. Erlöse (EUR/ZE und/oder EUR/LE)} \\ & - \underline{\text{Kosten (EUR/ZE und/oder EUR/LE)}} \\ & = \text{Betriebserfolg (EUR/ZE und/oder EUR/LE)} \end{aligned}$$

Einerseits bestehen zwischen den Erfolgsgrößen des externen und internen Rechnungswesens in Inhalt und Betrag erhebliche Unterschiede.

Andererseits bestehen auch Zusammenhänge.

Diese Unterschiede und Zusammenhänge zwischen den Erfolgsgrößen werden in Abb. Kurs 3 - 5 im Überblick dargestellt.

Insgesamt gilt im Unternehmen:

Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (i.S. der Gewinn- und Verlustrechnung) (EUR/ZE)	=	Betriebserfolg (i.S. der Deckungs- beitrags- und Betriebserfolgs- rechnung) (EUR/ZE)	+	neutraler Erfolg aus neutralen Erträgen und neutralen Aufwendungen (der Gewinn- und Verlustrechnung) (EUR/ZE)
---------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gilt:

Betriebsergebnis i.S. der GuV
+ Finanz- und Beteiligungsergebnis
+ außerordentliches Ergebnis
<hr/>
= Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag

**In der Deckungsbeitrag- und Betriebserfolgsrechnung (bzw. Kosten- und
Leistungsrechnung) gilt:**

Betriebserfolg aus Grundleistungen und Grundkosten
+ / - Korrektur durch Betriebserfolg aus kalkulatorischen Andersleistungen und kalkulatorischen Anderskosten
+ / - Kalkulatorischer Erfolg (i.e.S.) aus kalkulatorischen Zusatzleistungen und kalkulatorischen Zusatzkosten
<hr/>
= Betriebserfolg der Deckungsbeitrags- und Betriebserfolgsrechnung bzw. kalkulatorischer Erfolg i.w.S.

Externes Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung sowie Gewinn- und Verlustrechnung)		
Größen des außer-ordentlichen Ergebnisses	Größen des Finanz- und Beteiligungsergebnisses	Größen des Betriebsergebnisses
außer-ordentliches Ergebnis	Finanz- und Beteiligungsergebnis	Betriebsergebnis i.S. der GuV
Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag i.S. der Gewinn- und Verlustrechnung		

Betriebserfolg (Betriebsgewinn oder Betriebsverlust) i.S. der Deckungsbeitrags- und Betriebserfolgsrechnung			
	Betriebs- erfolg aus betriebs- bezogenen Größen	Betriebs- erfolg aus kalkula- torischen „Anders-“ Größen	Betriebs- erfolg aus kalkula- torischen „Zusatz-“ Größen
neutrale Größen	betriebs- bezogene bzw. Grund- Leistungen und Kosten	kalkula- torische „Anders-“ Leistungen und Kosten	kalkulatorische „Zusatz-“ Leistungen und Kosten
Internes Rechnungswesen (Deckungsbeitrags- und Betriebserfolgsrechnung sowie Erlös-, Leistungs- und Kostenrechnung)			

Abb. Kurs 3 - 5: Erfolgsgrößen im externen und internen Rechnungswesen

3.9 Zusammenfassung Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

Sie haben sich jetzt im Rahmen von Kurs 3 folgende Inhalte erarbeitet:

- 3.1 Überblick (über die zentralen Größen und Begriffe des Rechnungswesens,
- 3.2 Bestandsrechnungen, Bestands- und Stromgrößen,
- 3.3 Erfolgsrechnungen im Überblick,
- 3.4 Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
- 3.5 Erträge, Aufwendungen sowie Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag,
- 3.6 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen, Leistungen bzw. Erlösen
- 3.7 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten,
- 3.8 Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie Betriebsgewinn bzw. Betriebsverlust.

Mit diesen Inhalten und Begriffen bekommt es jeder Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige bzw. Existenzgründer in seiner Arbeit immer wieder sehr unmittelbar zu tun.

Wer mit Buchhaltung bzw. Rechnungswesen sowie Steuern „zumindest so halbwegs“ klar kommen will, benötigt deshalb zu den o.g. Inhalten und Begriffen immer wieder ein angemessenes „Grundlagen- und Hintergrundwissen“.

In den folgenden Kursen des vorliegenden Materials muss deshalb auch immer wieder auf dieses Hintergrund- und Grundlagenwissen zurückgegriffen werden.

In Ihrer Arbeit als Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige oder Existenzgründer müssen Sie aber nicht alle diese Inhalte und Begriffe ständig aktiv und im Detail „parat haben“.

Aber man sollte doch wohl wissen, warum und was im eigenen Unternehmen, unter den konkreten Bedingungen des eigenen Unternehmens zu tun und zu lassen ist und es ist sehr sinnvoll bzw. notwendig, dass man zumindest „schon einmal von diesen Inhalten und Begriffen gehört hat“ bzw. dass man weiß, wo man sich bei Bedarf darüber näher informieren kann.

Inhalt Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

	Kurs / Seite
3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 1
Ziel der Arbeit mit diesem Kurs	3 Seite 1
Inhaltliche Schwerpunkte von Kurs 3	3 Seite 5
Grundlagen und Voraussetzungen für die Arbeit an Kurs 3	3 Seite 5
3.1 Überblick	3 Seite 7
3.2 Bestandsrechnungen, Bestands- und Stromgrößen	3 Seite 11
3.3 Erfolgsrechnungen im Überblick	3 Seite 21
a) Steuerlich Einnahmenüberschussrechnung	3 Seite 23
b) Handels- und steuerrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung	3 Seite 24
c) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer traditionellen Vollkostenrechnung	3 Seite 25
d) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer einfachen oder einstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung	3 Seite 26
e) Betriebserfolgsrechnung im Rahmen einer entwickelten oder mehrstufigen Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung	3 Seite 28
f) Umsatz- und Gesamtkostenverfahren	3 Seite 29
3.4 Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	3 Seite 31
3.4.1 Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	3 Seite 31
3.4.2 Betriebseinnahmen	3 Seite 33

	Kurs / Seite
3.4.3 Betriebsausgaben	3 Seite 35
3.5 Erträge, Aufwendungen sowie Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag	3 Seite 37
3.5.1 Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag	3 Seite 37
3.5.2 Erträge	3 Seite 39
3.5.3 Aufwendungen	3 Seite 41
3.6 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen, Leistungen bzw. Erlösen	3 Seite 43
3.7 Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten	3 Seite 47
3.8 Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie Betriebsgewinn bzw. Betriebsverlust	3 Seite 56
3.9 Zusammenfassung Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 59
Inhalt Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 61
Abbildungsverzeichnis Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 63
Abkürzungsverzeichnis Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 64
Literatur Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens	3 Seite 65
Selbstlern- und Selbststudienkurse Buchführung für Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige und Existenzgründer, aber auch alle, die als Entscheidungsträger und Mitarbeiter im Unternehmen wirtschaftlich tätig sind	3 Seite 66

Abbildungsverzeichnis Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

		Kurs / Seite
Abb. Kurs 3 - 1	Zentrale Größen und Begriffe der Bestandsrechnungen des Rechnungswesens	Kurs 3 Seite 8
Abb. Kurs 3 - 2	Zentrale Größen und Begriffe der Erfolgsrechnungen des Rechnungswesens	Kurs 3 Seite 10
Abb. Kurs 3 - 3	Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen, Leistungen bzw. Erlösen	Kurs 3 Seite 44
Abb. Kurs 3 - 4	Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten	Kurs 3 Seite 48
Abb. Kurs 3 - 5	Gesamtdarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten	Kurs 3 Seite 58

Abkürzungsverzeichnis Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

%	Prozent (von Hundert)
§	Paragraph
AB	Anfangsbestand bzw. Eröffnungsbestand
AfA	Absetzungen für Abnutzung
aLuL	aus Lieferungen und Leistungen
AO	Abgabenordnung
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EB	Endbestand bzw. Schlussbestand
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.a.	im Allgemeinen
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	Im Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinne

Kfz	Kraftfahrzeug
LE	Leistungseinheit
o.g.	oben genannt
s.o.	siehe oben
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
z.B.	zum Beispiel
ZE	Zeiteinheit

Literatur Kurs 3

Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens

Abgabenordnung

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao-1977/gesamt.pdf

Einkommensteuergesetz

www.gesetze-im-internet.de/estg

Handelsgesetzbuch

www.gesetze-im-internet.de/hgb

Umsatzsteuergesetz

www.gesetze-im-internet.de/ustg

Selbstlern- und Selbststudienkurse

Steuerliche Aufzeichnungen und Einnahmenüberschussrechnung

**für Kleinunternehmer, freiberuflich Tätige und Existenzgründer, aber
auch alle, die als Entscheidungsträger und Mitarbeiter im Unternehmen
wirtschaftlich tätig sind**

Erste Informationen zum Inhalt und zur Arbeit mit dem Kursmaterial,

Inhalt der Kurse des Kursangebotes,

Kurs 1 Begriff, Aufgaben sowie Gliederung des Rechnungswesens,

Kurs 2 2.1 Übersicht,
2.2 Buchführungspflicht nach Handelsrecht,
2.3 Buchführungspflichten gemäß Steuerrecht,
2.4 Aufzeichnungspflichten gemäß Steuerrecht,
2.5 Beginn und Ende der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten,
2.6 Aufbewahrung der Buchführungs- und Aufzeichnungsunterlagen,
2.7 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
2.8 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von
Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
sowie zum Datenzugriff (GoBD),
2.9 Verstöße gegen die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
sowie mögliche Konsequenzen und
2.10 Mindestbuchführung,

Kurs 3 Zentrale Größen und Begriffe des Rechnungswesens,

Kurs 4 Betriebsvermögen, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben sowie
Einnahmenüberschussrechnung,

Kurs 5 Grundwissen zur Umsatzsteuer,

Kurs 6 Organisation der steuerrechtlichen Aufzeichnungen,

Kurs 7 Steuerrechtliche Aufzeichnungen,

- Aufzeichnung der Betriebseinnahmen,
- Aufzeichnung der Betriebsausgaben,
- Aufzeichnungen für die Einnahmenüberschussrechnung,
- Aufzeichnung bestimmter Betriebsausgaben
- Fahrtenbuch
- Aufzeichnung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Verzeichnisse zu den Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens
- Wareneingangs- und Warenausgangsbücher,
- Kunden- und Lieferantenbücher (Kontokorrentbuch),
- Kassenbuch,
- umsatzsteuerliche Aufzeichnungen usw.

Kurs 8 Abschreibungen bzw. Absetzungen für Abnutzung,

Kurs 9 Methoden der Gewinnermittlung sowie

Kurs 10 Grundlagen der Bewertung